

Tätigkeitsbericht 2025

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 1571) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025.

Der Bericht wird auf der Website der Datenschutzstelle (datenschutz-zug.ch) veröffentlicht.

Zug, im März 2026

Das Jahr 2025

4

Aufgaben und Ressourcen 5

Grundlagen 8

Beratung und Aufsicht

9

Gesetzgebung und Vernehmlassungen

13

Videoüberwachungen

15

Kontrollen

17

Zusammenarbeit

19

Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit

21

Statistik 22

Das Jahr 2025

4

Geschätzte Mitglieder des Kantonsrats
Geschätzte Mitglieder des Regierungsrats
Geschätzte Leserinnen und Leser

Die Datenschutzstelle hat in ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen ein arbeitsintensives Jahr hinter sich.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag auch im Berichtsjahr auf Beratung und Aufsicht. In diesem Rahmen unterstützt die Datenschutzstelle die Organe u. a. dabei, Datenschutz und Informationssicherheit bei Vorhaben für die digitalisierte Bearbeitung von Personendaten von Beginn weg miteinzubeziehen und umzusetzen. Konkret stellt sie zu den Instrumenten des präventiven Datenschutzes – Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Vorabkonsultation – hilfreiche Informationen und Vorlagen zur Verfügung. Diese bilden die Grundlage für die weiterführende Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der Datenschutzschutzstelle. Die Organe verwenden die Vorlagen in Digitalisierungs- und Transformationsprojekten inzwischen standardmässig, und die Abläufe haben sich etabliert. Diese konstruktive Zusammenarbeit zwischen Datenschutzstelle und Organen trägt wesentlich zu einem verbesserten Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bei. Deren Grund- und Persönlichkeitsrechten wird präventiv und proaktiv Rechnung getragen, und die Datenschutzkonformität wird nicht erst nachträglich im Rahmen einer Kontrolle überprüft.

Die intensiven Bemühungen der Datenschutzstelle, Standardabläufe und -dokumente einzuführen, haben sich gelohnt, und inzwischen fallen zunehmend mehr Vorabkonsultationen an.

Wenn auch für alle übrigen Tätigkeiten weniger als ein Drittel der Gesamtaufwendungen anfallen, so sind deren Komplexität und Bedeutsamkeit nicht zu unterschätzen. Dies gilt beispielsweise für die Gesetzgebung. In diesem Bereich ist der Aufwand im Berichtsjahr deutlich gestiegen. Dies ist insbesondere auf kantonale Gesetzgebungsvorlagen bzw. -projekte zurückzuführen, zu denen sich die Datenschutzstelle äussern musste – sei es, weil sie das Datenschutzgesetz selbst betreffen, sei es aufgrund der hohen Relevanz der Vorlagen für die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Aufgabe der Datenschutzstelle ist es, sich dafür einzusetzen, dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Datenschutz und Informationssicherheit beachtet werden. Setzen die Verantwortlichen von kantonalen und gemeindlichen Organen Datenschutz und Informationssicherheit um, tun sie dies aber nicht für die Datenschutzstelle, sondern für die Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Mitarbeitenden.

Dr. iur. Yvonne Jöhri
MAS ZFH in Digitaler Transformation
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Aufgaben und Ressourcen

5

Datenschutzstelle – Wer wir sind

Um die Einhaltung der Grund- und Persönlichkeitsrechte durch die verantwortlichen Datenbearbeiter zu gewährleisten, haben Bund und Kantone unabhängige Aufsichts- und Beratungsbehörden für Datenschutz vorzusehen. Im Kanton Zug ist die Datenschutzstelle eine solche unabhängige Aufsichts- und Beratungsbehörde, die in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei ist. Die oder der Datenschutzbeauftragte wird vom Kantonsrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Datenschutzstelle verfügt seit 2021 über insgesamt 260 Stellenprozent, die auf ein interdisziplinär zusammengesetztes Team verteilt sind (Recht, IT/Informationssicherheit, Assistenz/Administration).

Unsere Zuständigkeit

Die Frage, welches Datenschutzgesetz anwendbar und welche Datenschutzstelle zuständig ist, hängt von der Frage ab: Wer bearbeitet Personendaten?

Bearbeiten kantonale oder gemeindliche Organe Personendaten, ist das Datenschutzgesetz des Kantons Zug (DSG¹) anwendbar und die Datenschutzstelle des Kantons Zug zuständig. Kantonale oder gemeindliche Organe sind gemäss DSG

- die kantonalen Direktionen inklusive Ämter und Abteilungen, die kantonalen Körperschaften und Anstalten (z. B. Gebäudeversicherung Zug), die Gerichte und die kantonalen Schulen;
- die Einwohner-, Kirch-, Bürger- und Korporationsgemeinden inklusive Departemente und Abteilungen sowie die gemeindlichen Schulen; und
- private Dritte, soweit ihnen öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen sind (z. B. der Verein für Arbeitsmarktmassnahmen VAM bzw. das von ihm betriebene RAV).

Das DSG ist auch dann anwendbar und die Datenschutzstelle zuständig, wenn ein Organ eine Datenbearbeitung an einen Dritten auslagert (sog. Auftragsdatenbearbeitung; bspw. Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten in eine Cloud).

Bearbeiten private Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen sowie Bundesorgane Personendaten, ist das Datenschutzgesetz des Bundes anwendbar.

Zuständig ist hier der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB).

Unsere Aufgaben

Die Datenschutzstelle ist Ansprechstelle sowohl für die Organe des Kantons und der Gemeinden als auch für Privatpersonen, deren Daten durch ein kantonales oder gemeindliches Organ bearbeitet werden. Der Fokus der Datenschutzstelle liegt bei all ihren Tätigkeiten auf dem Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Betroffene Personen sind dabei nicht nur Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug, sondern auch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Zum Tätigkeitsbereich gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

Prüfen von Projekten – Das Datenschutzgesetz verpflichtet die Organe, bei Digitalisierungsvorhaben im Vorfeld eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (nachfolgend auch DSFA) vorzunehmen. Zu denjenigen Vorhaben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen führen, nimmt die Datenschutzstelle Stellung (sog. Vorabkonsultation). Dabei prüft sie, ob für die konkrete Datenbearbeitung eine genügende Rechtsgrundlage vorliegt und ob die Risiken der Datenbearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Personen identifiziert und bewertet sind sowie geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Risiken zu eliminieren oder auf ein tragbares Mass zu minimieren.

Die Datenschutzstelle hat (dem gesetzlichen Auftrag entsprechend) eine Liste der Datenbearbeitungen und Bearbeitungsvorgänge publiziert, die ihr zur Vorabkonsultation vorzulegen sind. Dabei handelt es sich um kantonale oder gemeindliche Vorhaben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten i. d. R. zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen. Bei Vorhaben, die nicht einer Vorabkonsultationspflicht unterliegen, steht nicht die Prüfung, sondern vielmehr die Beratung im Vordergrund.

¹ BGS 157.1

Beraten und Behandeln von Anfragen der Organe –

Ein Grossteil der Beratungen erfolgt im Rahmen von Digitalisierungsprojekten bzw. im Zusammenhang mit den Datenschutz-Folgenabschätzungen, welche die Organe durchzuführen haben. Die Datenschutzstelle berät die Organe betreffend die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Datenbearbeitungen. Darüber hinaus wird sie bei allen Fragen rund um Datenschutz und Informationssicherheit kontaktiert. Dabei geht es z. B. darum, ob und welche Personendaten anderen Organen oder Privaten bekannt gegeben werden dürfen. Gelegentlich gelangen auch Mitarbeitende an die Datenschutzstelle mit Fragen, welche die Bearbeitung ihrer Personendaten durch ihre Arbeitgeberin betreffen.

Überwachen der Anwendung von datenschutzrechtlichen Vorgaben –

Anlass zu einer Überprüfung oder Kontrolle der Anwendung oder Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben kann ein Hinweis aus der Verwaltung selbst, aus der Bevölkerung oder aus den Medien geben. Die Datenschutzstelle kann – ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften – bei den Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Unterlagen nehmen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Falls erforderlich, kann die Datenschutzstelle ein Organ mittels Empfehlung auffordern, Massnahmen in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht zu ergreifen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Datenschutzstelle die Angelegenheit der zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Regierungsrat) zum Entscheid unterbreiten. Die Datenschutzstelle kann jedoch selbst keine bindenden Entscheide (Verfügungen) erlassen.

Abgeben von Stellungnahmen zu rechtsetzenden Erlassen –

Bei rechtsetzenden Erlassen des Kantons und des Bundes, aber auch bei kantonsrätlichen Vorstössen und Geschäften, die Belange des Datenschutzes betreffen, wird die Datenschutzstelle i. d. R. zur Stellungnahme eingeladen. Auch Gemeinden gelangen mit ihren rechtsetzenden Anliegen an die Datenschutzstelle und/oder bitten um Stellungnahme zu konkreten rechtsetzenden Erlassen. Die Datenschutzstelle hat im Bereich der Gesetzgebung allerdings keine weitergehenden Aufgaben oder Kompetenzen. Namentlich kann sie kantonale oder gemeindliche Gesetzgebungsprojekte weder initiieren noch vorantreiben.

Privatpersonen beraten und Auskunft erteilen –

Neben Antworten auf allgemeine Fragen zu Datenschutz und Informationssicherheit gibt die Datenschutzstelle Privatpersonen Auskunft zur Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Organen des Kantons und der Gemeinden. Darüber hinaus ist sie für Privatpersonen auch Ansprechstelle bei Fragen und Beschwerden betreffend Datenbearbeitungen durch kantonale und gemeindliche Organe. Falls erforderlich, klärt die Datenschutzstelle auch Sachverhalt und Rechtslage ab und vermittelt bei Bedarf zwischen den betroffenen Personen und den involvierten verantwortlichen Organen.

Verwaltung und Öffentlichkeit sensibilisieren –

Die Datenschutzstelle sensibilisiert die Organe des Kantons und der Gemeinden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und orientiert Verwaltung und Öffentlichkeit über wichtige Themen und Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit. Diese Aufgaben nimmt sie je nach Anspruchsgruppe und Situation über verschiedene Kommunikationskanäle wahr (direkter Informationsaustausch im Rahmen von Gremien oder Projekten, Informationsveranstaltungen, Schulungen, E-Mail-Kommunikation, verschiedene Publikationen etc.). Zu diesem Zweck aktualisiert die Datenschutzstelle zudem regelmässig ihre Website und stellt den Tätigkeitsbericht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Aufgaben im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren –

Die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzstelle ergeben sich grundsätzlich aus dem Datenschutzgesetz. Darüber hinaus kommen der Datenschutzstelle aufgrund von zwei kantonalen Erlassen zusätzliche Aufgaben zu, namentlich im Rahmen von zwei Bewilligungsverfahren. Die Datenschutzstelle verzichtet aus Ressourcengründen inzwischen allerdings auf Beratungen und Stellungnahmen gemäss Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung). Zu ihren Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum siehe unter «Videoüberwachungen», S. 15.

Wie wir arbeiten

Die Datenschutzstelle arbeitet organisationsübergreifend, interdisziplinär und lösungsorientiert mit den verschiedensten kantonalen und gemeindlichen Stellen zusammen. Sie pflegt im Rahmen ihrer Tätigkeiten einen engen Austausch mit den verantwortlichen Stellen aus den jeweiligen Fach-/Sachbereichen. Der Grund liegt darin, dass jede datenschutzrechtliche Beurteilung Kenntnis des konkreten Projekts/Sachverhalts voraussetzt und Informationen zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekten eines Vorhabens erfordert. Dies setzt fachliches, praktisches und betriebliches Know-how voraus, aber auch Kenntnis der spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen aus den jeweiligen Fach-/Sachgebieten. Insofern ist der Einbezug der verantwortlichen Stellen aus dem jeweiligen Fach-/Sachbereich unerlässlich.

Des Weiteren tauscht sich die Datenschutzstelle regelmässig mit den Datenschutzstellen anderer Kantone und des Bundes aus, insbesondere auch zu kantonsübergreifenden Projekten.

Anfragen von Organen und Privatpersonen beantwortet die Datenschutzstelle telefonisch und/oder schriftlich. Darüber hinaus stellt sie auf ihrer Website adressatengerecht themenspezifische Informationen und Vorlagen bereit. Dies bspw., um den verantwortlichen Organen eine eigenständige Durchführung einer DSFA zu ermöglichen (Vorlagen für Rechtsgrundlagen-, Schutzbedarfs-, DSFA-Risikoanalyse sowie Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept; nachfolgend auch ISDS-Konzept). Die Datenschutzstelle stellt aber auch verschiedene Musterbriefe für Privatpersonen zur Verfügung, um ihnen die Geltendmachung ihres Auskunftsrechts zu erleichtern oder Datenbekanntgaben an Private sperren zu lassen.

Mitarbeitende der Verwaltung beschaffen und bearbeiten täglich viele Informationen, um ihren Aufgaben in den unterschiedlichsten staatlichen Verwaltungsbereichen nachzukommen. Handelt es sich bei diesen Informationen um Personendaten, d. h. um Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, kommt das Datenschutzgesetz zur Anwendung.

Datenschutz bezweckt, die Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen (natürlichen) Personen zu schützen, und betrifft uns alle – sei es als Bürgerin und Bürger, als Kundin oder Kunde einer Verwaltungsstelle, als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller vor einer kantonalen oder gemeindlichen Behörde, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der öffentlichen Hand usw.

Datenschutz – ein Grundrecht

Datenschutz ist ein Grundrecht und sowohl in der Bundesverfassung (Art. 13 BV) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) verankert. Die Einschränkung eines Grundrechts setzt von Verfassung wegen eine gesetzliche Grundlage voraus, muss im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

Das Datenschutzgesetz des Kantons Zug konkretisiert dieses Grundrecht bzw. die Anforderungen für entsprechende Einschränkungen des Grundrechts. Es enthält allerdings «nur» die allgemeinen Grundsätze, die beim Bearbeiten von Personendaten zu beachten sind. Dazu zählen die folgenden:

- **Gesetzmässigkeit:** Das Datenschutzgesetz hält fest, auf welcher Normstufe (Gesetz oder Verordnung) die Bearbeitung und/oder die Bekanntgabe von Personendaten geregelt sein muss. Das Datenschutzgesetz konkretisiert damit die allgemeinen verfassungsmässigen Vorgaben, wonach die Anforderungen an Normstufe und Normdichte umso höher sind, je sensibler die bearbeiteten personenbezogenen Informationen sind.
- **Zweckbindung:** Personendaten dürfen nur für diejenigen Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind.

- **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen – mit Blick auf den festgelegten Zweck – nicht mehr Daten bearbeitet werden, als für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Verhältnismässig müssen nicht nur Umfang und Dauer der Bearbeitung von Personendaten sein, sondern auch der Kreis der Zugriffsberechtigten.
- **Informationssicherheit:** Daten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt sein. Bei Datenbearbeitungen ist für Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu sorgen.
- **Transparenz:** Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen. Datenbearbeitungen müssen verständlich, erkennbar und nachvollziehbar sein.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten DSG am 1. September 2020 wurden diese «klassischen» Prinzipien durch die Grundsätze «Datenschutz durch Technik» und «datenschutzfreundliche Voreinstellungen» ergänzt, die insbesondere der technologischen Entwicklung Rechnung tragen.

Verantwortung für Datenbearbeitungen

Die Verantwortung für eine rechts- und datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten liegt beim jeweiligen Organ, das Personendaten erhebt und/oder bearbeitet (bis und mit Löschung bzw. bis zur Archivierung der bearbeiteten Daten).

Das verantwortliche Organ hat die rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu beachten. Namentlich ist es dafür verantwortlich, dass sich seine Datenbearbeitungen auf normstufengerechte und genügend bestimmte Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Sach-/Fachgesetzgebung stützen können. D. h., der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in spezialgesetzlichen Bestimmungen der Steuer-, Sozial-, Gesundheits-, Polizei- oder Personalgesetzgebung usw. zu finden. Die Rechtsgrundlagen können dabei auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene gegeben sein.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle lag auch im Berichtsjahr wieder bei der Beratung und Aufsicht der Organe. Als Organe gelten nicht nur kantonale und gemeindliche Behörden und Verwaltungsstellen, sondern auch Organisationen und Institutionen des Privatrechts, soweit ihnen eine öffentliche Aufgabe übertragen wurde. Die Datenschutzstelle ist als unabhängige Behörde aber auch Ansprechstelle für Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und für Privatpersonen bei Fragen und Anliegen zur Bearbeitung ihrer Personendaten. Mit Abstand am meisten Beratungsleistungen erbringt sie für die kantonale Verwaltung.

Präventiver Datenschutz im Fokus

Die Datenschutzstelle unterstützt Organe dabei, Datenschutz und Informationssicherheit bei Vorhaben für die digitalisierte Bearbeitung von Personendaten von Beginn weg miteinzubeziehen und umzusetzen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dieser Ansatz zu begrüssen: Dadurch wird den Grund- und Persönlichkeitsrechten der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Mitarbeitenden präventiv und proaktiv Rechnung getragen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Instrumente des präventiven Datenschutzes sind die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und die Vorabkonsultation. Dazu stellt die Datenschutzstelle auf ihrer Website hilfreiche Informationen und Vorlagen zur Verfügung. Diese bilden die Grundlage für die weiterführende Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der Datenschutzschutzstelle.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes im September 2020 hatte die Datenschutzstelle umgehend damit begonnen, Behörden und Verwaltungsstellen bei der Einführung der DSFA zu unterstützen. Seither hat sie die Aufbauarbeiten stetig vorangetrieben und gestützt auf Praxiserfahrungen

optimiert. Im Berichtsjahr hat sich gezeigt, dass sich die intensiven Bemühungen der letzten Jahre insbesondere für die Einführung von Standardabläufen und -dokumenten für die DSFA und für die anschliessende Durchführung einer Vorabkonsultation gelohnt haben. Inzwischen verwenden die Organe die Vorlagen in Digitalisierungs- und Transformationsprojekten standardmässig; die Abläufe haben sich etabliert. Bei Bedarf unterstützt die Datenschutzstelle die Organe mit zusätzlichen Informationen und Hinweisen zur Einbettung von DSFA und Vorabkonsultation in die gesamte Projektplanung sowie zum Inhalt der erforderlichen Dokumente. Diese konstruktive Zusammenarbeit zwischen Datenschutzstelle und Organen trägt wesentlich zu einem verbesserten Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bei.

Vorabkonsultationen

In den kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen nehmen Vorhaben zur digitalen Personendatenbearbeitung aufgrund der technologischen Entwicklung rasant zu. Entsprechend fallen bei der Datenschutzstelle zunehmend mehr

Vorabkonsultationen an. Im Rahmen der Vorabkonsultation nimmt die Datenschutzstelle Stellung zur Rechtsgrundlagenanalyse, zur DSFA-Risikoanalyse und zum Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) und gibt dazu – soweit erforderlich – Empfehlungen ab. Vorabkonsultationen sind aufwendig und anspruchsvoll. Die personellen Ressourcen der Datenschutzstelle sind indessen beschränkt. Deshalb sind Vorabkonsultationen auch in zeitlicher Hinsicht eine Herausforderung.

Das Organ, das für seine Personendatenbearbeitung ein Digitalisierungsvorhaben plant, ist dafür verantwortlich, dass die Vorabkonsultationsdauer in der Projektplanung ausreichend berücksichtigt wird.

Im Berichtsjahr konnte die Datenschutzstelle mehrere Vorabkonsultationen von digitalen Fachanwendungen

Die intensiven
Bemühungen für
die Einführung von
Standardabläufen
und -dokumenten haben
sich gelohnt.

abschliessen. Dazu gehörten Fachanwendungen sowohl von kantonalen als auch von gemeindlichen Organen sowie von privaten Institutionen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, so bspw.:

- Fachanwendung Arbeitslosenhilfe der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug
- Fachanwendung Immobilienbewertung der Schätzungskommission
- Neue Versichertenverwaltung der Zuger Pensionskasse
- ScanCockpit für KLIBnet des Sozialdienstes der Stadt Zug
- Neues klinisches Informationssystem KISIM/eArchiv der Triplus AG

Empfehlungen für eine angemessene Berücksichtigung von Datenschutz und Informationssicherheit ergaben sich in allen Vorabkonsultationen.

Im Berichtsjahr gingen aber auch einzelne Digitalisierungsvorhaben in den produktiven Betrieb über, ohne dass die verantwortlichen Organe die präventive Einbindung von Datenschutz und Informationssicherheit aufzeigten bzw. im Rahmen einer Vorabkonsultation durch die Datenschutzstelle überprüfen liessen.

Werden der Datenschutzstelle die Unterlagen für eine Vorabkonsultation ohne ausreichende Zeitreserve bis zur Umsetzung des Vorhabens bzw. zur Inbetriebnahme einer Fachanwendung zugestellt, kann die Datenschutzstelle eine Vorabkonsultation nicht mehr beginnen bzw. muss darauf verzichten. Wenn Organe eine Fachanwendung vor Abschluss der Vorabkonsultation in Betrieb nehmen, bricht die Datenschutzstelle diese ab bzw. stellt sie ein, weil eine Vorabkonsultation in diesen Fällen hinfällig wird.

Letzteres betraf im Berichtsjahr bspw. die neue Fachanwendung Workflow-Plattform EVA (Eingabe, Verarbeitung, Ausgabe). Diese Fachanwendung wurde vom Amt für Informatik und Organisation (AIO) beschafft

und soll verschiedenen kantonalen Ämtern bspw. zur Bearbeitung von Gesuchs- bzw. Bewilligungsverfahren zur Verfügung stehen. Als Erstes sollte sie dem Gesundheitsamt für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und dem Amt für Raum und Verkehr für die Ausrichtung von Mietzinszuschüssen dienen. Die Datenschutzstelle stellte anlässlich der formellen Einstellung der Vorabkonsultation fest, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Ämtern in diesem Digitalisierungsprojekt – auch für die Durchführung von DSFA und Vorabkonsultation – nicht klar geregelt worden waren. Das Datenschutzgesetz verpflichtet indessen die Organe ausdrücklich, die Verantwortung zu regeln, wenn mehrere Organe involviert sind.

Wenn mehrere Organe
involviert sind,
ist die Verantwortung
zu regeln.

Die Datenschutzstelle sieht gerade bei solchen Basisfachanwendungen, die zwar vom AIO beschafft und betrieben werden, aber primär anderen Ämtern für deren Datenbearbeitungen zur Verfügung gestellt werden, nach wie vor Verbesserungsbedarf. Dies, weil es sich um Fachanwendungen handelt, mit denen verschiedenste Personendaten und/oder besonders schützenswerte Personendaten von unter-

schiedlichen Betroffenen bearbeitet werden. Zudem gelten für die Datenbearbeitungen jeweils unterschiedliche spezifische gesetzliche Grundlagen, die alle berücksichtigt werden müssen. Gerade bei solchen Basisfachanwendungen oder auch Basisdiensten ist es unabdingbar, dass der präventive Datenschutz mit DSFA und Vorabkonsultation gewährleistet wird und damit die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Zuger Bürgerinnen und Bürger konsequent und von Anfang an berücksichtigt und respektiert werden. Die Datenschutzstelle hatte aus diesen Gründen bereits im Jahr 2024 eine spezielle Schulung für die Projektleitenden und Kundenberater des AIO durchgeführt, da sie bei solchen Projekten eine zentrale Rolle einnehmen.

Der Abschluss einer Vorabkonsultation durch die Datenschutzstelle bedeutet nicht, dass ein Projekt

oder eine Fachanwendung keine hohen Risiken für die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen mehr aufweist oder dass der Einsatz gar «genehmigt» wäre. Die Datenschutzstelle kann im Rahmen ihrer abschliessenden Stellungnahme auch weiterhin hohe Risiken und gravierende Schwachstellen feststellen. Sie gibt entsprechend Empfehlungen zu deren Beseitigung oder Minimierung auf ein datenschutzrechtlich tragbares Mass ab. Ob ein Projekt weiterverfolgt wird und/oder weitere Abklärungen und Massnahmen getroffen werden, muss die Leiterin oder der Leiter des verantwortlichen Organs entscheiden. Sie oder er trägt letztlich die Verantwortung für die Bearbeitung von Personendaten in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich.

Beratungs-/Aufsichtstätigkeit Kanton

Die Datenschutzstelle berät kantonale Verwaltungsstellen, deren Mitarbeitende sowie private Organisationen und Institutionen, denen öffentliche Aufgaben des Kantons übertragen wurden, in sämtlichen Fragen rund um Datenschutz und Informationssicherheit. Nachfolgend einige Beratungsthemen aus dem Berichtsjahr:

- (Keine) Pflicht der Mitarbeitenden, ihr Microsoft Teams-Profil mit Porträtfotos zu ergänzen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Audioaufzeichnungen von mündlichen Prüfungen
- Entbindung vom Berufs-/Amtsgeheimnis und Überarbeitungsbedarf von Formularen
- Einführung eines neuen Reservationssystems
- Einführung einer Transkriptions-/Protokollierungssoftware
- Datenerhebungen mittels Direktbefragungen/Umfragen
- Löschung von digitalen Unterlagen eines Amtes nach Übernahme des Verfahrens durch ein Gericht

Beratungs-/Aufsichtstätigkeit Gemeinden

Die Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der Stadt Zug und der anderen Einwohnergemeinden spielte im Vergleich zur Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der kantonalen Verwaltung eine untergeordnete Rolle.

Regelmässige Anfragen erhält die Datenschutzstelle von den Einwohnerkontrollen/-diensten. Im Berichtsjahr betrafen diese u. a.:

- Datenbekanntgabe an ein ausländisches Gericht
- Datenbekanntgaben an Bonitätsprüfungsfirmen
- Datensperre und Durchbrechung der Datensperre
- Sammelauskünfte

Anfragen von gemeindlichen Schulen betrafen im Berichtsjahr u. a.:

- Verschiedene Datenbekanntgaben im schulischen Umfeld
- (Keine) Pflicht der Lehrpersonen zur Verwendung der privaten Mobiltelefone, der Fachanwendung KLAPP zur Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und des persönlichen Zuglogins für schulische bzw. berufliche Zwecke

Anfragen von anderen gemeindlichen Verwaltungsstellen betrafen u. a.:

- (Un-/verschlüsselte) E-Mail-Übermittlung von Rechnungen im Spitex-Bereich
- Bekanntgabe der Personendaten von Angehörigen der Feuerwehr an die Gebäudeversicherung Kanton Zug (GVZ) mittels (un-/verschlüsselter) E-Mail
- Einsichtsrecht der Rechnungsprüfungskommission in Gemeinderatsprotokolle

Beratung von Privaten

Die Beratung von Privatpersonen spielte nicht nur im Vergleich zur Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der kantonalen Verwaltung, sondern auch im Vergleich zu anderen Tätigkeiten der Datenschutzstelle eine untergeordnete Rolle. Im Berichtsjahr sind bei der Datenschutzstelle rund 60 Anfragen von Privatpersonen eingegangen. Dabei handelte es sich sowohl um einfache Anfragen, die bereits im Rahmen eines Telefongesprächs oder mit einer kurzen E-Mail geklärt werden konnten, als auch um Anfragen, die mit grösserem Aufwand verbunden waren. Unter Letztere fallen u. a. Sachverhalte, für deren Beurteilung vertiefte Abklärungen erforderlich sind, oder aber Fälle, die für die Datenschutzstelle mit einigem Aufwand verbunden sind, um die erforderlichen Informationen für eine Beurteilung zu erhalten. Thematisch betreffen die An-

fragen von Bürgerinnen und Bürgern regelmässig die Ausübung des Auskunftsrechts, die Rechtmässigkeit von konkreten Datenbearbeitungen, insbesondere Datenbekanntgaben und Zugriffsrechte, sowie die Errichtung und Durchbrechung von Datensperren.

Anfragen von Privatpersonen im Berichtsjahr betrafen u. a.:

- Unverschlüsselter Versand bzw. Falschzustellung von vertraulichen Informationen per E-Mail
- Verkehrsdatenerhebung mittels Nummernschilderkennung
- Verletzung von Berufsgeheimnis und Schweigepflicht
- Internet-Publikation der Namen von Privatpersonen bei Einwendungen gegen Ortsplanungsrevisionen
- Einsicht privater Dritter in erteilte Baubewilligung
- Einsicht in Messdaten/Aufnahmen von Geschwindigkeitsmessanlagen bei Busse wegen Geschwindigkeitsüberschreitung
- Verschiedene Aspekte von Datenschutz und Informationssicherheit beim Einsatz von digitalen Schulmitteln in gemeindlichen Schulen
- Einsatz von Videokameras durch Private

Gesetzgebung und Vernehmlassungen

13

Die Datenschutzstelle nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu rechtsetzenden Erlassen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes.

Dem Gesetzmässigkeitsprinzip kommt in einem Rechtsstaat grundsätzliche Bedeutung zu – als Legitimation des Verwaltungshandelns im Allgemeinen und mit Blick auf Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger im Besonderen. Jedes staatliche Handeln, insbesondere auch das Bearbeiten von Personendaten der Bürgerinnen und Bürger, muss sich auf eine normstufengerechte und hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen können. Rechtsgrundlagen – gerade auch solche zur Bearbeitung von Personendaten – dienen zudem der Rechtssicherheit sowie der Transparenz.

Kantonale Vorlagen

Die Datenschutzstelle nimmt zu kantonalen Vorlagen, je nach Ressourcenlage, wenn immer möglich Stellung. Bei Vorlagen mit hoher Datenschutzrelevanz wird sie teilweise auch bereits vor dem internen Mitberichtsverfahren einbezogen. Dies war im Berichtsjahr beispielsweise beim Nachfolgeprojekt des Pilotprojektgesetzes der Fall, das der Datenschutzbeauftragten von der Finanzdirektion an einer Vorabinformation vorgestellt wurde. Das **Gesetzgebungsprojekt innerkantonalen Datenaustausch** sieht mit Blick auf die beiden Motionen der Ad-hoc-Kommission Pilotprojektgesetz (Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, Vorlage 3683, und Vorlage 3684) unerwarteterweise auch eine Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten (VIP) vor. Im Berichtsjahr konnte sich die Datenschutzstelle im Rahmen des internen Mitberichtsverfahrens zur Vorlage äussern.

Weitere kantonale Vorlagen, die bei der Datenschutzstelle im Berichtsjahr eingegangen sind und zu denen sie sich – mit Ausnahme der erstgenannten – inhaltlich geäussert hat, sind die folgenden:

- Gesetz über die Transparenz in der Politik (Transparenzgesetz, TPG)
- Interkantonale Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug bzw. über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug

- Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV)
- Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung (VES)
- Ombuds- und Datenschutzgesetz – Teilrevision betreffend Zuständigkeitsregelung Budgetprozess
- Polizeigesetz (PolG)

Zur **Revision des Polizeigesetzes** (PolG) hatte sich die Datenschutzstelle im Rahmen des internen Mitberichtsverfahrens bereits im Jahr 2024 geäussert. Dies erfolgte allerdings noch vor der Publikation des Bundesgerichtsentscheids zum Polizeigesetz des Kantons Luzern (BGE 151 I 137), in welchem einzelne Bestimmungen kassiert wurden. Solche – mehr oder weniger gleichlautende – Bestimmungen sind auch Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes im Kanton Zug (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2024, S. 14). Insofern ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den entsprechenden Bestimmungen auch für die laufende Revision im Kanton Zug von Relevanz.

Im Berichtsjahr fand die externe Vernehmlassung zum Polizeigesetz (PolG) statt. Die Vorlage enthielt mehrere zusätzliche, neue Bestimmungen, die noch nicht Gegenstand des internen Mitberichtsverfahrens im Jahr 2024 waren. Vor dieser Ausgangslage legte die Datenschutzstelle im Rahmen der externen Vernehmlassung den Schwerpunkt einerseits auf jene Bestimmungen, die nach ihrer Auffassung dem Bundesgerichtsurteil von Oktober 2024 noch nicht oder nicht genügend Rechnung tragen, und andererseits auf die zusätzlich neu in die Vorlage aufgenommenen datenschutzrelevanten Bestimmungen.

Auch zur **Revision des Ombuds- und Datenschutzgesetzes** – betreffend ausschliessliche Budgetzuständigkeit des Parlaments (siehe dazu Motion von Mirjam Arnold, Michael Felber et al., Vorlage 3544) – hat sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr nochmals geäussert. Die Stellungnahme der Datenschutzstelle erfolgte, nachdem die vom Regierungsrat in die externe Vernehmlassung geschickte Vorlage wieder ein Interventionsrecht der Exekutive im Budgetprozess der Ombuds- und der Datenschutzstelle vorsah (im Gegensatz zur Vorlage, die in die interne Vernehmlassung geschickt worden war).

Bundесvorlagen

Die Datenschutzstelle wurde im Berichtsjahr bei acht Bundesvorlagen zum Mitbericht eingeladen, hat sich aber mangels Ressourcen nicht dazu geäußert.

Bei Vernehmlassungen, zu denen eine datenschutzrechtliche Stellungnahme von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) oder einer anderen Datenschutzstelle erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird, leitet die Datenschutzstelle diese i. d. R. jeweils der zuständigen Direktion weiter.

Videoüberwachungen

15

Videoüberwachungen durch kantonale und gemeindliche Organe sind im Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (VideoG)¹ sowie in der dazugehörigen Verordnung² geregelt. Videoüberwachungsgesuche werden von drei Stellen mit unterschiedlichem Fokus beurteilt bzw. geprüft: der Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei (FaVü), dem Rechtsdienst der Zuger Polizei und der Datenschutzstelle. Die FaVü ist primäre Anlaufstelle im Bereich Videoüberwachung.

Bewilligt werden Videoüberwachungen schliesslich durch die zuständige Exekutivbehörde (Regierungs- oder Gemeinde- bzw. Stadtrat). Sie sind auf fünf Jahre befristet und können durch erneutes Gesuch verlängert werden. Die Praxis zeigt, dass einmal eingerichtete Videoüberwachungen regelmässig verlängert werden.

Videoüberwachungen sind Datenbearbeitungen, die zu einem hohen Risiko für die Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen führen können. Die technologische Entwicklung macht vor Videoüberwachungsgeräten und -systemen nicht halt, und mit zunehmenden Cyberrisiken steigen auch die Anforderungen an die Informationssicherheit von Videoüberwachungsanlagen. Die Relevanz von Datenschutz und Informationssicherheit darf bei Videoüberwachungen nicht unterschätzt werden. Die Organe sind gerade bei Videoüberwachungen verpflichtet, Verhältnismässigkeit, Datenschutz und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind deshalb die technische Ausgestaltung des Videoüberwachungssystems, die Risiken für die Grund- und Persönlichkeitsrechte, die ergriffenen risikomindernden Massnahmen sowie weitere technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit in einem Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) konkret auszuführen.

Die Datenschutzstelle stellt den Organen dazu eine vereinfachte, auf Videoüberwachungssysteme zugeschnittene Vorlage zur Verfügung (ISDS-Konzept für Videoüberwachungen). Das Gesuchsformular der Sicherheitsdirektion (Musterformular Gesuch für Videoüberwachung) verweist dort, wo für die Beurteilung von Datenschutz und Informationssicherheit konkretere Ausführungen erforderlich sind, jeweils auf das ISDS-Konzept für Videoüberwachungen.

Wie schon im Vorjahr wurden der Datenschutzstelle von verschiedenen Organen der Stadt Zug und anderer Einwohnergemeinden erneut generische ISDS-Konzepte eingereicht. Teilweise verwiesen Organe sogar für mehrere (unterschiedliche) Videoüberwachungs-

anlagen auf ein gemeinsames generisches ISDS-Konzept. Solche generischen ISDS-Konzepte enthalten lediglich allgemeine Bemerkungen wie z. B.: «Alle gängigen Sicherheitsmassnahmen bezüglich der IT-Infrastruktur sind im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben zu gewährleisten.»

Generische ISDS-Konzepte können den Organen weder als Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

dienen, noch erlauben sie eine fach- und sachgerechte Prüfung einer Videoüberwachung durch die Datenschutzstelle.

Gerade auch bei Erneuerungsgesuchen ist der Nachweis, dass Datenschutz und Informationssicherheit gewährleistet sind, wichtig: Es kann sein, dass veraltete Videotechnik zum Einsatz gelangt, die den aktuellen Anforderungen an die Informationssicherheit nicht mehr genügt. Möglich ist auch, dass alte Anlagen durch neue ersetzt wurden oder bei bestehenden Anlagen technische Updates erfolgt sind. Anlässlich eines Erneuerungsgesuchs sind ISDS-Konzepte des-

Die Relevanz von
Datenschutz und
Informationssicherheit
darf bei Videoüber-
wachungen nicht
unterschätzt werden.

¹ BGS 159.1

² BGS 159.11

halb auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und allenfalls zu überarbeiten.

Ein ISDS-Konzept kann zudem nur dann für mehrere Videoüberwachungsanlagen Gültigkeit haben, wenn diese technisch identisch aufgebaut/konfiguriert sind und in gleicher Weise betrieben werden (identische Risiken für die Überwachten, identische organisatorische und technische Massnahmen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit).

Auf diese Aspekte hatte die Datenschutzstelle die Organe in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen. Trotz entsprechenden schriftlichen Rückmeldungen der Datenschutzstelle und einem klärenden Gespräch zwischen FaVü, Rechtsdienst der Zuger Polizei, Datenschutzstelle und einer Vertretung der Gesuchstellerin wurden im Berichtsjahr in der Stadt Zug mehrere Bewilligungen erteilt bzw. erneuert (mit «suspensiven Bedingungen» bzw. «unter Auflagen»). Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben, die Grund- und Persönlichkeitsrechte der überwachten Bürgerinnen und Bürger sowie die Rechtssicherheit und Transparenz erscheint dieses Vorgehen problematisch.

Im Übrigen waren bei den im Berichtsjahr eingegangenen (Erneuerungs-)Gesuchen die bereits bekannten Defizite der Videoüberwachungsgesetzgebung Thema:

- Bestimmung zur Echtzeitüberwachung, die den Bedürfnissen der Organe in der Praxis nicht Rechnung trägt (eine Echtzeitüberwachung kann nur von der Zuger Polizei angeordnet werden und nur unter bestimmten Voraussetzungen).

- Unklarheiten des Geltungsbereichs, die zu Meinungsverschiedenheiten unter den involvierten Stellen führen (z. B. betreffend Videoüberwachungen der öffentlichen Organe von Parkhäusern, Badeanstalten, Hallenbädern, Bootsplätzen etc.).
- Beschränkte Aussagekraft der von der Datenschutzstelle auf ihrer Website zu veröffentlichen Bewilligungen (die Datenschutzstelle muss alle rechtskräftigen, bewilligten Videoüberwachungen publizieren, auch wenn sie dazu kritische Empfehlungen abgegeben hat).
- Unbefriedigendes Gesuchs-/Bewilligungsverfahren, in das drei Stellen mit unterschiedlichem Fokus involviert sind: die FaVü als primäre Anlaufstelle, die bei der Erstellung der Gesuchsunterlagen unterstützt; der Rechtsdienst der Zuger Polizei, der das Gesuch beurteilt, aber keine Stellung zum ISDS-Konzept nimmt (das Bestandteil der Gesuchsunterlagen ist); die Datenschutzstelle, die alle Gesuchsunterlagen prüft, insbesondere auch das ISDS-Konzept.

Das geltende Recht
trägt praktischen
Bedürfnissen zu wenig
Rechnung und vermag
weder Rechtssicherheit
noch Transparenz
zu schaffen.

Das geltende Videoüberwachungsrecht (VideoG und VideoV) trägt praktischen Bedürfnissen zu wenig Rechnung und vermag weder Rechtssicherheit noch Transparenz zu schaffen. Solange keine Revision der gesetzlichen Grundlagen erfolgt, sind Gesuche und Anfragen nach geltendem Recht zu beurteilen. Defizite lassen sich nur durch eine Gesetzesrevision beheben.

Die Datenschutzstelle wird sich unabhängig davon weiterhin dafür einsetzen, dass auch bei Videoüberwachungen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Datenschutz und Informationssicherheit beachtet werden.

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle, dass sie die verantwortlichen Organe bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht nicht nur berät und unterstützt, sondern auch kontrolliert und überwacht. Kontrollen sind ein reaktives Instrument der Aufsichtstätigkeit und erlauben, praktizierte Datenbearbeitungen auf ihre Rechts- bzw. Datenschutzkonformität hin zu überprüfen.

Kontrollen spielen mit Blick auf die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Datenschutzstelle allerdings eine untergeordnete Rolle. In der Regel erfolgen sie im Zusammenhang mit der Schengen-Assoziierung, welche die enge Kooperation zwischen den Schengen-Staaten u. a. im Bereich Datenschutz fördert.

Aufgrund des Status der Schweiz als assoziiertes Schengen-Land sind die kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden zur Durchführung regelmässiger Kontrollen der Zugriffe der kantonalen Behörden auf das Schengener Informationssystem (SIS) und das Visa-Informationssystem (VIS) verpflichtet. Die beiden Systeme sollten alle vier Jahre auditiert werden. Nachdem die letzte SIS-Kontrolle 2017/2018 stattgefunden hatte, begann die Datenschutzstelle im Vorjahr eine SIS-Kontrolle bei der Zuger Polizei, die im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnte.

Des Weiteren werden die kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden auch im Rahmen der Schengen-Evaluierung der Schweiz im Bereich Datenschutz beigezogen. Eine solche fand im Berichtsjahr statt. Schengen-Evaluierungen beruhen auf einer gegenseitigen Beurteilung der Einhaltung der Schengener Vorschriften durch die beteiligten Staaten.

Audits sind unabhängig von den verpflichtenden SIS- und VIS-Kontrollen dort wichtig, wo Datenbearbeitungen und Bearbeitungsvorgänge mit hohen Risiken für die betroffenen Personen betrieben werden, aber

keine gesetzlich vorgeschriebene Vorabkonsultation durchgeführt worden ist oder eine solche nicht abgeschlossen werden konnte. Kontrollbedarf besteht auch, wenn ein Projekt in Betrieb geht und die Vorabkonsultation mit wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen abgeschlossen worden ist. Darüber hinaus kann eine Kontrolle auch aus anderen Gründen wie z. B. bei Verdacht auf einen Systemfehler sinnvoll sein. Angesichts der begrenzten Ressourcen liegt der Fokus der Datenschutzstelle auf dem präventiven Datenschutz.

Schengen-Kontrolle Zuger Polizei 2024/2025

Die Ende 2024 gestartete Kontrolle der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem (SIS) bei der Zuger Polizei wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Während die beiden früheren Kontrollen (2009/2010 und 2017/2018) einem externen Unternehmen in Auftrag gegeben worden sind, hat die Datenschutzstelle die Kontrolle erstmals selbst durchgeführt.

Ziel war die einzelfallorientierte Logfile-Kontrolle (Analyse) der Zugriffe der Zuger Polizei auf das SIS im Hinblick auf Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit. Der Hauptfokus der Datenschutzkontrolle lag auf der stichprobenbasierten Überprüfung der in SIS von Mitarbeitenden der Zuger Polizei durchgeführten Abfragen über einen festgelegten Zeitraum (Einzelzugriffskontrolle). Dazu wurden vom Bundesamt für Polizei (Fedpol) vor Beginn der Kontrolle die Logfiles über einen bestimmten Zeitraum angefordert. Die Prüfung basierte auf Folgendem:

- Durchsicht der seitens Zuger Polizei zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen
- Überprüfung der vom Fedpol zur Verfügung gestellten Logfiles
- Analyse der SIS-Abfragen durch die Mitarbeitenden

Der Fokus der
Datenschutzstelle liegt
auf dem präventiven
Datenschutz.

- Stichprobenbasierte Überprüfung der SIS-Abfragen im Rahmen von Interviews mit einzelnen Mitarbeitenden der Zuger Polizei

Im Rahmen der Interviews hat sich gezeigt, dass sich die Mitarbeitenden der Zuger Polizei der Sensibilität der von ihnen bearbeiteten Personendaten bewusst sind und im Rahmen der Stichprobenkontrolle die konkret getätigten SIS-Abfragen erläutern konnten. Die Empfehlungen und deren Umsetzung wurden mit der Zuger Polizei besprochen.

Schengen-Evaluierung Schweiz 2025

Als Teil des Schengen-Raums wird die Schweiz regelmässig auf die Umsetzung und Anwendung des Schengen-Rechts in den Schlüsselbereichen (Aus-sengrenzen, Justiz, Polizei, Visa, Datenschutz und Rück-kehr) evaluiert.

Im Bereich Datenschutz wurde die Schweiz letztmals 2018 auf ihre Schengen-Konformität hin überprüft (siehe dazu TB 2019, S. 14). Die ursprünglich bereits für das Jahr 2023 geplante Schengen-Evaluierung der Schweiz fand schliesslich im Berichtsjahr statt.

Im Rahmen der Schengen-Evaluierung 2025 wurden – neben der Durchführung von Grenzkontrollen an den

Flughäfen und Massnahmen zur Rückführung von sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Drittstaaten-angehörigen – die Nutzung des Schengener Informa-tionssystems (SIS), die Zusammenarbeit der Polizei-behörden sowie die Bearbeitung von Personendaten durch die zuständigen Behörden im Schengener In-formationssystem (SIS) und im Visa-Informationssys-tem (VIS) geprüft.

Die Datenschutzstelle hatte im Hinblick auf die anste-hende Evaluierung bereits im Vorjahr bei der Beant-wortung des umfangreichen Fragebogens mitgewirkt, der den Kantonen zugestellt wurde. Darüber hinaus gelangten verschiedene Behörden auch direkt mit Fragen an die kantonalen Datenschutzbeauftragten.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden in einem Be-richt festgehalten. In diesem werden allfällig festge-stellte Mängel aufgeführt und konkrete Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. In der Folge hat die Schweiz Massnahmen zu ergreifen, um den Empfehlungen nachzukommen und in regelmässigen Abständen über deren Umsetzung Bericht zu erstatten (sog. Fol-low-ups zur Schengen-Evaluation).

Der Bericht über die Evaluierung lag der Datenschutz-stelle Ende 2025 noch nicht vor.

Die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden ist aus Effizienzgründen und insbesondere für Datenschutzstellen mit wenig Ressourcen unerlässlich. Als Mitglied von *privatim* kann die Datenschutzstelle insbesondere vom Know-how und von den Erfahrungen grösserer Datenschutzstellen profitieren. Dies nicht nur, aber vor allem bei Projekten und Vorhaben, welche mehrere Kantone betreffen oder schweizweit umgesetzt werden sollen. Die Zusammenarbeit kann sich aber auch aufgrund von Konkordaten bzw. gemeinsamen Projekten ergeben und gesetzlich vorgesehen sein.

privatim – Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist Mitglied von *privatim*, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim.ch), welcher die Datenschutzbehörden aller 26 Kantone und von acht Städten sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein angehören.

Die Datenschutzstelle nahm an den beiden jährlich stattfindenden Plenarversammlungen teil. Am Frühjahrsplenum Mitte Mai in St. Gallen wurden die statutarischen Geschäfte behandelt, es wurde über verschiedene Geschäfte des Vorstands informiert und aus den Arbeitsgruppen berichtet. Anschliessend stand erneut das Thema Cloud auf dem Programm – mit Referaten zur Digitalisierung des Gesundheitswesens auf Ebene Bund und mit mehreren Referaten betreffend Microsoft 365 und dessen Nutzung in öffentlichen Verwaltungen.

Am Herbstplenum in Bern waren zwei wichtige Geschäfte traktandiert. Zum einen erfolgte die Verabschiedung einer gemeinsamen Resolution zur Auslagerung von Datenbearbeitungen in die Cloud. Die Resolution zu internationalen Cloud-Lösungen wurde im Nachgang zum Plenum Ende November zusammen mit einer Mitteilung an Medienschaffende versandt und ist auf der Website von *privatim* publiziert ([Resolution zu internationalen Cloud-Lösungen](#)). Zum anderen wurde als zweites Geschäft die Kommunikationsstrategie von *privatim* diskutiert, und es wurden

Themen eruiert, die durch *privatim* als Nächstes bearbeitet werden sollen.

Ausserhalb der Plenarversammlungen erfolgt der Austausch unter den Mitgliedern insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppen. Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist in den Arbeitsgruppen Digitale Verwaltung, Sicherheit und ICT vertreten. Unabhängig von den institutionalisierten Zusammenarbeitsformen tauschen sich die Mitglieder auch ad hoc über aktuelle Geschäfte untereinander aus.

Zentralschweizer Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten der Kantone Luzern, Schwyz/Obwalden/Nidwalden, Uri und Zug pflegen einen Austausch über gleiche oder ähnliche Vorhaben in den Zentralschweizer Kantonen. Die Zusammenarbeit und die erforderlichen Abstimmungen untereinander ergeben sich u. a. aufgrund bestehender Konkordate (im Bereich der Polizei-Zusammenarbeit und betreffend die psychiatrische Versorgung) und gemeinsamer Projekte der Zentralschweizer Kantone.

Im Berichtsjahr hat u. a. das Projekt PICAR der Zentralschweizer Kantone (PICAR ZCH) neu Fahrt aufgenommen. So wurden der Datenschutzstelle die entsprechenden Unterlagen zur Vorabkonsultation eingereicht. Im Jahr 2018 hatten sich die Datenschutzbeauftragten der Kantone LU, SZ/OW/NW, UR und ZG erstmals zum Projekt Lagebild/PICAR geäußert, namentlich betreffend die Rechtsgrundlagen. Auch mit Blick auf die Durchführung der Vorabkonsultation drängt sich ein koordiniertes Vorgehen der Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten (konsolidierte Vorabkonsultation) auf.

Die Durchsicht der Projektunterlagen durch die involvierten Datenschutzstellen zeigte allerdings, dass die Informationen teilweise zu vage und/oder unklar sind. Angesichts der offenen Fragen und der Neubesetzungen bei allen Datenschutzstellen lud der Projektleiter die Datenschutzbeauftragten bzw. Mitarbeitende der Datenschutzstellen der Kantone LU, SZ/OW/NW, UR und ZG zur nächsten Sitzung des Projektteam PICAR ZCH ein. Seitens Polizei waren die in das Projekt In-

volvierten aus den Disziplinen Recht, Technik und Kriminalanalyse vertreten.

An der Sitzung konnten Fragen teilweise direkt im Rahmen der Präsentation des Systems erläutert werden. Auch konnten Hinweise zu den Projektunterlagen gegeben werden, und das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Durchführung einer koordinierten Vorabkonsultation wurde besprochen.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB, www.edoeb.admin.ch) gesetzlich vorgeschrieben. So sind die Datenschutzstellen verpflichtet, bei der Beaufsich-

tigung der Datenbearbeitungen, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens». Diese trifft sich jährlich zweimal in Bern. Die Sitzungen dienen u. a. der Information über aktuelle Entwicklungen, die auch die Schweiz als assoziiertes Schengen-Land betreffen, und dem Austausch über die vom EDÖB und von kantonalen Datenschutzstellen durchgeführten SIS- und VIS-Kontrollen.

Thema war im Berichtsjahr auch die Schengen-Evaluierung Schweiz, in welche sowohl der EDÖB als auch die kantonalen Datenschutzbeauftragten involviert waren (siehe dazu S. 18).

Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit

21

Informationsveranstaltungen

Die Datenschutzstelle stellt sich jeweils anlässlich der vom Personalamt durchgeführten Veranstaltung für neue Mitarbeitende mit einem Kurzreferat über ihren Tätigkeitsbereich vor und informiert über die Vorgaben zu Datenschutz und Informationssicherheit von Personendaten in der kantonalen Verwaltung. Im Berichtsjahr fanden drei solche Veranstaltungen statt.

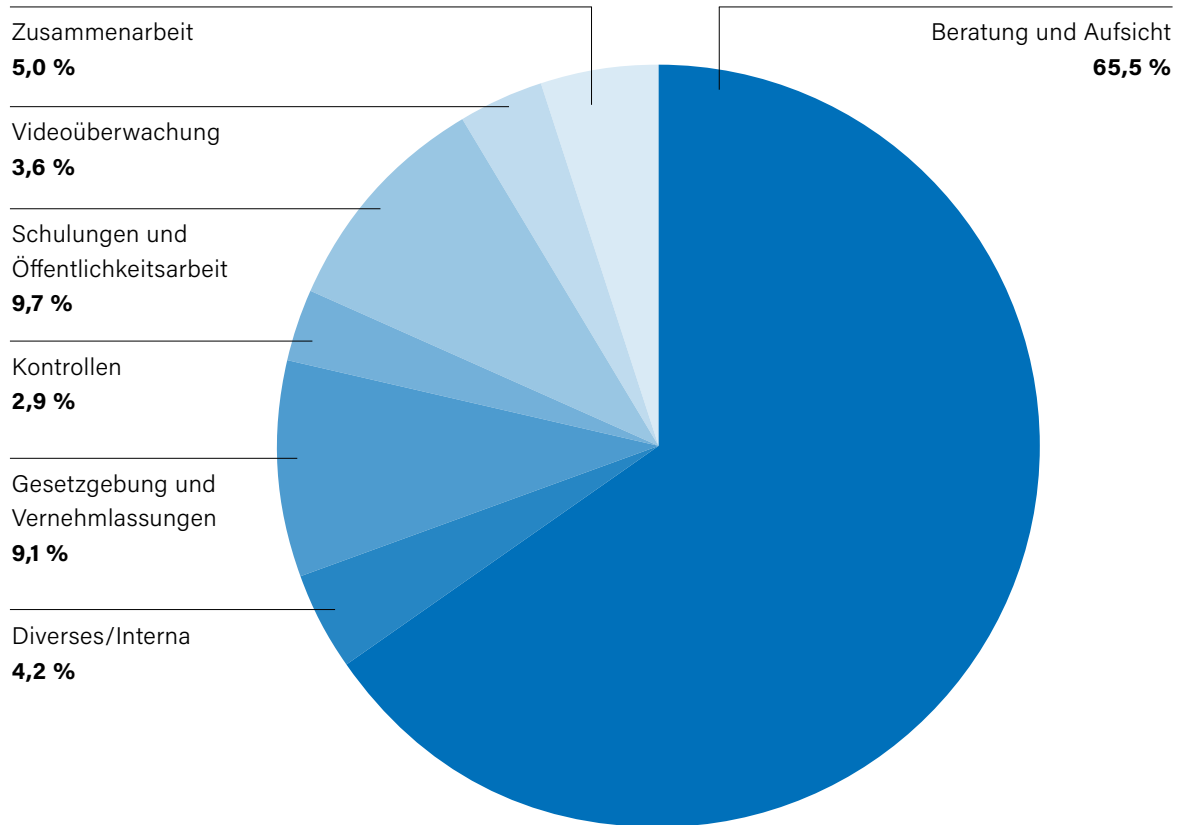
Im Frühling veranstaltete die Datenschutzstelle zusammen mit dem Staatsarchiv eine halbtägige Informationsveranstaltung zum Thema «Datenschutz und Archivierung» für Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung oder einem Leistungsauftrag. Aus dem Kreis dieser Organisationen, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, gehen bei der Datenschutzstelle und beim Staatsarchiv regelmässig An-

fragen zu Datenschutz, Informationssicherheit von Personendaten, Aufbewahrung und Archivierung ein. An der Veranstaltung nahmen rund 50 Leitungspersonen und Mitarbeitende dieser Organisationen teil.

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist auch die Aktualisierung der «Checkliste zur Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen mit Personendaten», die von der Datenschutzstelle und vom Staatsarchiv gemeinsam herausgegeben wird.

Website

Auf ihrer Website stellt die Datenschutzstelle Hilfsmittel, Vorlagen und weiterführende Informationen bereit, die laufend optimiert und aktualisiert werden. Im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle u. a. die Vorlage für die Rechtsgrundlagenanalyse aktualisiert (Vorlagen der Datenschutzstelle).



Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle lag wie in den Vorjahren auf der Beratung und Aufsicht. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind im Berichtsjahr nahezu unverändert hoch geblieben (65,5 %; 2024: 65,3 %). Leicht gesunken ist dabei der Aufwand für die Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung (57,6 %; 2024: 60,2 %), während für die Beratung und Aufsicht der Gemeinden (5,2 %; 2024: 3,6 %) etwas mehr Ressourcen eingesetzt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls geringfügig mehr Ressourcen erforderte die Beratung von Privaten (2,7 %; 2024: 1,6 %). Anfragen und die Beratung von Mitarbeitenden und Lehrpersonen werden unter Kanton bzw. Gemeinden erfasst.

Deutlich angestiegen ist der Aufwand im Bereich der Gesetzgebung (9,1 %; 2024: 5,1 %), der vor allem kantonale Gesetzgebungsvorhaben betrifft (siehe S. 13). Auf Stellungnahmen zu eidgenössischen Vorlagen verzichtet die Datenschutzstelle in der Regel aus Ressourcengründen.

Auch für Stellungnahmen und Empfehlungen im Bewilligungsverfahren gemäss Videoüberwachungsgesetz wurden im Berichtsjahr etwas mehr Ressourcen aufgewendet (3,6 %; 2024: 2,1 %).

Mit 2,9 % ist der Aufwand für Kontrolltätigkeiten nahezu gleich geblieben wie im Vorjahr (3 %). Im Berichtsjahr konnte die im Vorjahr begonnene Schengen-Kontrolle bei der Zuger Polizei abgeschlossen werden (siehe S. 17). Im Gegensatz zu den beiden früheren SIS-Kontrollen hat die Datenschutzstelle die Kontrolle nicht an ein externes Unternehmen ausgelagert, sondern selbst durchgeführt.

In den Bereich Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit (siehe S. 21) fallen Informationsveranstaltungen, die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Überarbeitung von Vorlagen und Hilfsmitteln (Checklisten, Leitfäden etc.) sowie die Aktualisierungen der Informationen auf der Website und Medienanfragen. Der Aufwand in diesem Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr (9 %) leicht gestiegen und betrug 9,7 %.

Reduziert hat sich der Aufwand für die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden (5,0 %; 2024: 8,1 %). Er liegt damit wieder auf dem Niveau der Vorjahre. Darunter fallen verschiedene Kooperationen im Rahmen der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim), die im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten (siehe S. 19).

Die unter Diverses/Interna verbuchten Aufwendungen sind 2025 ebenfalls wieder gesunken (4,2 %, 2024: 7,4 %). Zurückzuführen ist dies u. a. darauf, dass im Berichtsjahr keine ausserordentlichen Aufwendungen in diesem Bereich anfielen wie im Vorjahr beispielsweise die Aufbereitung der archivwürdigen Unterlagen in Papierform aus den Jahren 2006 bis und mit 2014. Unter Diverses/Interna fallen: Budget/Rechnungswesen, Personal, Aufwendungen für Administratives, Archivierung, Aufwendungen für eigene Weiterbildungen sowie alle internen Arbeiten, die nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden können.

Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach
6301 Zug
T 041 594 31 00

Gestaltung

Logo 108 GmbH, Cham

Foto

Andreas Busslinger, Baar